

Berufsausbildung im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft
Führung des Verzeichnisses der Auszubildenden

Zusatzbogen mit weiteren Angaben zur Abwicklung der Ausbildung

Personaldaten Auszubildende/r (bitte ergänzen oder bei Bedarf richtigstellen)

Zuname: _____

Vorname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Landkreis des Wohnortes: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort*: _____

E-Mail-Adresse** _____

höchster erreichter Schulabschluss: _____

* Angabe insbesondere im Gartenbau auszufüllen.

** Freiwillige Angabe.

Bankverbindung (zur Kostenerstattung von Schulungen und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen – für Berufe des Gartenbaus nicht auszufüllen)

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Datenschutz:

Die Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage Ihres zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Mit dem Antrag auf Eintragung des Vertrages akzeptieren Sie die Verarbeitung der Daten.

Fotografieren während der Ausbildungszeit

Im Rahmen unserer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden bei Veranstaltungen und Terminen Fotos und Filmaufnahmen gemacht und verwendet, auf denen Sie gegebenenfalls zu erkennen sind. Dem können Sie widersprechen.

Bitte nutzen Sie für Ihren Widerspruch die Kontaktdaten Ihres zuständigen Amtes.

Benutzung von Privat-PKW:

Ich habe/Wir haben das Merkblatt zur Benutzung von Privat-PKW im Rahmen der Überbetrieblichen Ausbildung erhalten. Von seinem Inhalt habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Auszubildenden und ggf. der gesetzlichen Vertreter

Merkblatt zur Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei überbetrieblichen Maßnahmen durch Auszubildende, Praktikanten und Prüfungsteilnehmer ist Folgendes zu beachten:

- Schulungen, Lehrgänge und Prüfungen sind Bestandteil der praktischen Ausbildung. Soweit eine verpflichtende Teilnahme gegeben ist, ist die Anfahrt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder angemieteten Bussen durchzuführen. In diesem Fall ist zum Schutz vor vermeidbaren Gefährdungen die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge ausgeschlossen.
- Ist die Benutzung gemieteter Busse oder öffentlicher Verkehrsmittel nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Aufwendungen möglich, kann die zuständige Stelle den Auszubildenden oder Praktikanten die Fahrt mit privateigenen Fahrzeugen nicht verwehren.
- Benutzt ein Teilnehmer ein solches Kraftfahrzeug, handelt er ausschließlich in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko, und zwar auch dann, wenn er andere Teilnehmer mitnimmt. Die zuständige Stelle ist zwar verpflichtet, die teilnehmenden Auszubildenden oder Praktikanten bei Veranstaltungen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor Schäden an Gesundheit und Vermögen zu bewahren. Sie ist aber weder gehalten noch in der Lage, außerhalb dieses Rahmens für die Beförderung zu Schulungen, Lehrgängen oder Prüfungen zu sorgen oder die Fahrt zu beaufsichtigen. Die Fahrt mit dem privateigenen Kraftfahrzeug muss grundsätzlich auf Wegen durchgeführt werden können, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Geeignete Privatwege dürfen nur im Rahmen der Gestattung des Eigentümers befahren werden; Risiken aus etwaigen Haftungsbeschränkungen sind dem Teilnehmer nachweisbar bekannt zu machen. Durch die Duldung der Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs während der überbetrieblichen Maßnahme kann die Fahrt jedoch nicht als Ausübung eines öffentlichen Amtes gewertet werden mit der Folge der Amtshaftung des Staates.
- Verursacht ein Teilnehmer bei der Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug einen Schaden, haftet er demnach allein nach den Vorschriften des Haftungsrechts. Eine Pflichtverletzung der zuständigen Stelle ist nicht gegeben, eine Haftung des Staates als Veranstalter (Staatshaftung) scheidet aus. Als Halter bzw. Fahrer eines pflichtversicherten Kraftfahrzeugs genießt der Teilnehmer im Rahmen der im Versicherungsvertrag festgelegten Deckungssummen Haftpflichtversicherungsschutz gegen Haftungsansprüche Dritter, auch mitfahrender Teilnehmer.

Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften kann sich im Hinblick auf das erhöhte Haftungsrisiko der Abschluss von Insassenunfallversicherungen empfehlen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII sind die Teilnehmer gegen Arbeitsunfall versichert. Der Versicherungsschutz gilt für Körperschäden, die der Teilnehmer durch einen Unfall bei der Veranstaltung oder auf dem Weg von und zum Veranstaltungsort erleidet. Die Art des benutzten Verkehrsmittels ist ohne Bedeutung.

Sachschäden werden durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht abgedeckt.

Quelle: Verwaltungsvorschriften für die Berufsbildung in der Landwirtschaft vom 01.11.2014.